

## **Satzung**

### **Elterninitiative „Immekeppeler Strolche“ Immekeppel e. V.**

#### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Elterninitiative „ Immekeppeler Strolche“ Immekeppel e. V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Overath.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter der Nummer 501683 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§2 Zwecke des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht.

#### **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Ausgenommen davon sind Angestellte des pädagogischen Bereiches des Vereins sowie Personen, die mit diesen in der Erziehungsberechtigung für ein Kind verbunden sind. Von Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte des Vereins besuchen, muss mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder (passive Mitglieder). Im Einzelfall können durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder ein Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung des Vereins erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und den Leitfaden der Kindertagesstätte. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Antragsteller das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist grundsätzlich nur zum 31. 07. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.  
Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (5) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn das Kind aus der Einrichtung ausscheidet und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahmen zu behandeln (passive Mitgliedschaft).
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Vorstandsbeschluss können einem Vereinsmitglied, das unverschuldet in Not geraten ist, die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem / einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem /einer 1. und 2. Kassierer(in), einem / einer Schriftführer/in sowie, falls möglich und notwendig, bis zu 2 Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne §26 BGB sind: der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Dem Vorstand dürfen nicht mehrere Personen einer Familie oder Lebensgemeinschaft angehören. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.
- (7) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind durch den Sitzungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeiten auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (9) Der Verein verpflichtet sich, den Vorstand von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt sowohl gegenüber dem Verein wie auch gegenüber Dritten.

### **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen (ordentlich Mitgliederversammlung). Die Leitung hat der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der Vertreter.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteressen erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Viertel der aktiven Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief in das Postfach der aktiven Mitglieder bzw. per Post an die passiven Mitglieder, sowie durch Aushang in der Einrichtung des Vereins.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Verteilung bzw. Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Versendung per Post gilt das Datum des Poststempels.  
Bei Versendung per Post gilt das Einladungsschreiben als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§9)
- Festsetzung der Beiträge (§5)
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§8 abs. 4)
- Auflösung des Vereins (§10)
- 

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Sollte ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, ist eine Übertragung des Stimmrechts möglich. Bei der zur Stimmrechtsausübung bevollmächtigten Person muss es sich um den Erziehungsberechtigten handeln, dessen Kind durch einen gültigen Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte, Grundlage für die Vereinsmitgliedschaft ist. Sollte diese Beschreibung auf mehrere Personen zutreffen, obliegt die Wahl des Bevollmächtigten dem stimmberechtigten Mitglied.

Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vor Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen. Die schriftliche Bevollmächtigung muss folgende Angaben erhalten:

- Vollständiger Name des Mitglieds
- Vollständiger Name und Geburtsdatum der bevollmächtigten Person
- Angaben des Anlasses der Bevollmächtigung (z. B. Mitgliederversammlung am ...)
- Unterschrift des Mitglieds

Der Bevollmächtigte muss sich ausweisen können. Wird die Legitimation nicht hinreichend erbracht, kann der Vorstand die Zulassung zur Abstimmung ablehnen.

Bevollmächtigungen sind für jeden Einzelfall zu erteilen. Es ist keine generelle Übertragung des Stimmrechts möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesende, stimmberechtigte Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Verteilung bzw. Absendung an die Mitglieder (vgl. §8 abs. 3 S. 2-5) schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### §9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

### §10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bethanien Kinder- und Jugenddorf, Bergisch Gladbach, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Overath, 29. August 2016



---

Manuela Fuchs  
(Vorstandsvorsitzende)



---

Jessica Fraenzel  
(1. Kassiererin)